

A N F R A G E von Sibylle Marti (SP, Zürich), Pia Ackermann (SP, Zürich), Michèle Dünki (SP, Glattfelden)

betreffend Umgang mit Vergewaltigungsdelikten an Zürcher Gerichten

Die im schweizerischen Vergleich tiefe Verurteilungsquote bei Vergewaltigungsdelikten im Kanton Zürich war Thema eines Berichts des Tages-Anzeigers vom 17. April. Die kantonsrätliche Anfrage «Grosser Verbesserungsbedarf für Opfer von Sexualdelikten» (KR-Nr. 130/2021) stellt wichtige Fragen zur Strafverfolgungspraxis bei Sexualdelikten und fokussiert dementsprechend die Arbeit der Zürcher Polizeibehörden und der Staatsanwaltschaft. Neben der Praxis der Strafverfolgungsbehörden spielt jedoch auch die Gerichtspraxis der Bezirksgerichte und des Obergerichts hinsichtlich der Verurteilungsquote eine bedeutende Rolle.

Vor diesem Hintergrund bitten wir das Zürcher Obergericht um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie erklärt das Obergericht die vergleichsweise tiefe Verurteilungsquote bei Sexualdelikten bzw. Vergewaltigungen im Kanton Zürich?
2. Welche Mittel (gesetzliche Grundlagen, Verfahrensregeln, Weiterbildungen usw.) betrachtet das Obergericht als geeignet, um die Verurteilungsquote zu erhöhen?
3. Welche Weiterbildungsangebote gibt es für Richterinnen und Richter an den Bezirksgerichten und am Obergericht zum Themenfeld «Sexuelle Gewalt»? Wie werden diese Weiterbildungsangebote belegt (Anzahl Teilnehmerinnen und Teilnehmer, aufgeteilt nach Geschlecht, Gericht und Altersgruppen)?
4. Die Staatsanwaltschaft Zürich hat kürzlich für alle Staatsanwältinnen und Staatsanwälte eine obligatorische Weiterbildung zum Thema «Einvernahmen traumatisierter Opfer» durchgeführt und sich dabei auch intensiv mit dem Phänomen des «Freezing» und der «Fragmentierung» mit entsprechenden Folgen bei der Schilderung der Geschehnisse auseinandergesetzt. Ist das Obergericht bereit, eine analoge Weiterbildung auch für die Richterinnen und Richter der Bezirksgerichte und des Obergerichts obligatorisch durchzuführen?
5. Wie stellt sich das Obergericht zu den Vorschlägen der ständerätlichen Rechtskommission (RK-S) zum Sexualstrafrecht? Inwiefern könnte das von der RK-S vorgeschlagene «Nein-heisst-Nein-Modell» nach Meinung des Obergerichts einen Beitrag dazu leisten, dass Sexualdelikte bzw. Vergewaltigungen nicht mehr weitgehend straffrei bleiben? Wie stellt sich das Obergericht zum «Ja-heisst-Ja-Modell»?
6. Wie gedenkt das Obergericht das Problem der fehlenden respektive wenig aussagekräftigen Statistiken zu lösen?

Sibylle Marti
Pia Ackermann
Michèle Dünki